

# RS OGH 1988/11/15 4Ob602/88, 10ObS73/05s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.11.1988

## Norm

ZPO §460 Z8

## Rechtssatz

Wurde die Ehe im Vorprozeß aufgelöst und stirbt ein Ehepartner während des Aufhebungsverfahrens, dann ist in sinngemäßer Anwendung des § 460 Z 8 ZPO der Nichtigkeitsprozeß oder Wiederaufnahmsprozeß "einzustellen"; er kann nur wegen der Kosten fortgesetzt werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 602/88  
Entscheidungstext OGH 15.11.1988 4 Ob 602/88
- 10 ObS 73/05s  
Entscheidungstext OGH 09.08.2005 10 ObS 73/05s  
Vgl auch; Beisatz: Im vorliegenden Fall ist eine Nichtigkeitsklage aber schon allein deshalb ausgeschlossen, weil nach dem Tod eines Ehegatten keine Entscheidung über eine Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage mehr ergehen kann. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0041697

## Dokumentnummer

JJR\_19881115\_OGH0002\_0040OB00602\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>